

Stellungnahme des AKIT

Ansprechpartner: Gerd Krauße, DFS Deutsche Flugsicherung GmbH
Kontakt: AKIT Geschäftsstelle, Tel.: 04624/8050-23,
Email:akit@bodo-peters.de, www.bodo-peters.de/akit
Thema: „Festlegung der Mindestangaben und der Form für einen
Einzelverbindungs nachweis nach § 45e Abs. 2 TKG“
Mitteilung: 939/2007
Amtsblatt: Nr. 22

„Festlegung der Mindestangaben und der Form für einen Einzelverbindungs nachweis nach § 45e Abs. 2 TKG“

Im Anwender-Kreis Informationstechnik und Telekommunikation (AKIT) haben sich seit 1987 zahlreiche namhafte private Unternehmen aus verschiedenen Bereichen sowie kommunale, Landes- und Bundesbehörden als große Anwender von Telekommunikationsdiensten zusammengeschlossen. Regelmäßige Veranstaltungen verschiedener, ITK-bezogener Themenbereiche, die jeweils von einem sog. Themenpaten fachlich unterstützt werden, dienen der gemeinsamen Information sowie dem Gedanken- und Erfahrungsaustausch.

Vor diesem Hintergrund nehmen wir gerne die eingeräumte Gelegenheit wahr, unsere umfangreichen Erfahrungen aus der täglichen Anwendungspraxis in die final abzufassende Verfügung einzubringen und entsprechende Hinweise zu geben.

Ausgangspunkt unserer Ausführungen sind unverzichtbare Kernforderungen von Geschäftskunden, denen in vielen TK-Anwendungsfällen leider noch nicht angemessen entsprochen wurde:

- 1) Transparente und leicht nachvollziehbare Abwicklung aller mit der TK-Leistung verbundenen Geschäftsvorfälle wie Bestellung, Änderung, Kündigung und Rechnung
- 2) Kontrolle der bezogenen TK-Leistungen und –damit verbundenen Kosten durch den Anschlussinhaber (Teilnehmer)
- 3) Korrekte, vollständige, nachprüfbar und weiter verarbeitbare Rechnungsdaten
- 4) Sicherstellung der Ordnungsmäßigkeitsanforderungen aus Buchführung und Bilanz sowie Umsatzsteuerrecht.

Zu dem Verfügungsentwurf nehmen wir wie folgt Stellung:

- 1.
2. zu A. Gesetzlich vorgegebener Rahmen, Abs. 2:

Wenn der Einzelbindungsnachweis (EVN) eine nach Einzelverbindungen aufgeschlüsselte Rechnung sein soll, dann sind auch hinsichtlich Form, Gliederung und Inhalt die Anforderungen einer ordnungsgemäßen Rechnungsstellung zu erfüllen. Beispielsweise müssen die Zwischensummen und Gesamtsummen je Leistungsbereich rechnerisch stimmen und nachvollziehbar sein. Die Summenwerte des EVN müssen sich in der „Hauptrechnung“ des Anbieters wieder finden.

Die durch das TKG vorgegebene rechtliche Einordnung des EVN muss Maxime der Ausgestaltung der Mindestangaben sein.

3. zu B. I. Angaben:

- a) Gemäß den regulatorischen Vorgaben soll der EVN nicht nur der Kosten-, sondern auch der Leistungskontrolle dienen. Der Teilnehmer soll demnach in der Lage sein, die erbrachte Leistung hinsichtlich Art und Menge nachzuvollziehen zu können. Hierzu reichen im Geschäftskundenumfeld aber die bisher vorgeschlagenen allgemeinen und speziellen Angaben nicht aus. Notwendig wäre ist aus Sicht eines Geschäftskunden u.a. eine Kennzeichnung der Leistungsart, die sinnvollerweise einen Bezug auf das Leistungsverzeichnis des Anbieters ermöglicht.

Der Entwurf zeigt deutlich, dass den tradierten Begriffen aus dem Sprachtelefondienst keine vergleichbar konkreten Begriffe z. B. für eine Volumenverbindung gegenüber stehen. Dass zeigt sich u. a. bei der Adressierung (was entspricht hier dem Nummernbegriff der Sprachtelefonie?) und der Volumenmessung.

- b) Was für eine Zielnummer soll bei einer Datenverbindung in einem IP-Netz angegeben werden? Wie wird in diesem Zusammenhang der Empfang von Daten behandelt?
- c) In B.I.4 wird bei der Weitervermittlung durch einen sprachgestützten Auskunftsdienst nur für den Fall, dass diese zu Premiumdiensten erfolgt, die Angabe der Nummer desselben gefordert.

Unserer Meinung nach ist es für eine stringente Rechnungskontrolle auch bei anderen Weiterleitungen notwendig, die Zielrufnummer zu kennen, auch bei „Standardverbindungen“ wie Inlands-, Mobilfunk, oder Auslandsgesprächen.

- d) In B.I.6., B.I.8. und B.I.11 werden "Entgelte für den einzelnen Kommunikationsvorgang" gefordert, es fehlt aber eine nähere Spezifikation, wie diese anzugeben sind: mit oder ohne MwSt., sind Rabatte eingerechnet, und wie werden diese ausgewiesen?

Im Sinne der Nachvollziehbarkeit, Transparenz und Vergleichbarkeit der Leistungen und Preise sind diese Spezifikationen eindeutig zu präzisieren. Unser Vorschlag ist hier: Preisaangaben ohne MwSt. aber einschließlich und ohne Rabatte, da die immer komplexeren Rabattsysteme der Anbieter andernfalls eine Rechnungskontrolle fast unmöglich machen.

- e) Ein Messverfahren für die volumenbasierte Tarifierung wird in B.I.10 nur unzureichend definiert. Bei Datenübertragung kommen vielfältige Verfahren und Messpunkte zur Volumenerfassung in Frage, durch die Angabe des Übertragungsprotokolls wird dies nicht hinreichend klargestellt. Wie werden Datenübertragungen mit unterschiedlichen Serviceklassen, die durchaus entgeltrelevante Parameter darstellen, im EVN dokumentiert? Was ist bei parallelem Volumenempfang von unterschiedlichen Quellen an einem einzigen Teilnehmeranschluss ein Telekommunikationsvorgang? Eine Dokumentation des Endes eines Telekommunikationsvorgangs (B.I.9) ist für eine Nachvollziehbarkeit nützlich.

- f) Insbesondere im Zusammenhang mit Offline-Billing ist eine Nachvollziehbarkeit der Rechnung kaum gegeben, da einzelne Preisanteile nur bei Premium-Diensten (siehe 13.) aufgeschlüsselt werden müssen.

Im Sinne der Nachvollziehbarkeit, Transparenz und Vergleichbarkeit der Leistungen und Preise sind diese Preisanteile grundsätzlich aufzuschlüsseln, dies bezieht sich nicht nur auf die Zielrufnummern, sondern auch auf die genutzten Dienste, da z. B. bei Portalen der endgültige Tarif erst im Laufe der Verbindung bestimmt wird, und in Verbindung zur Entwurfsziffer 13 auch noch aus sukzessiv angewendeten Tarifbestandteilen zusammenstellbar ist. Diese Verpflichtungen sind auch auf andere Vermittlungs- und variable Tarifierungsoptionen auszudehnen. Hier sind die Rufnummernklassen 118xy, 018x (VPN), 0180 x (bei künftiger Shared-Cost-Variabilisierung) sowie die Interneteinwahl (z.B. 19xyz) einzuschließen. IS

Entgeltforderungen aus Receiving-Party-Pays-Optionen (ankommende international Roaming-Entgelte, entgeltpflichtiger SMS/MMS-Empfang oder R-Gespräche) sollten entgegen der Auffassung der BNetzA als solche klar gekennzeichnet werden.

- g) In B.I.15. wird bei Pauschalmodellen nur im Falle des Überschreitens der Pauschale ein Nachweis gefordert.

Aus Anwendersicht wäre dieser aber in jedem Fall wünschenswert, um die Nutzung, Wirtschaftlichkeit und Trends im Konsumverhalten beobachten und die Rechnung des Anbieters lückenlos nachvollziehen zu können.

Es ist auch unklar, worin der Unterschied zwischen einem Mindestumsatz (B.I.14) und einem Kontingent bestehen soll, denn die erwähnten Kontingente enthalten durchweg auch eine Pauschale, den Mindestumsatz. Hier wäre im Sinne der Rechtssicherheit eine deutlichere Differenzierung wünschenswert.

4. Zu B.II:

Die sehr allgemein gehaltenen Ausführungen sind aus unserer Sicht nicht ausreichend. Auseinandersetzungen zwischen Anbieter und Teilnehmer sind mangels präziserer Vorgaben vorprogrammiert, da viele TK-Anbieter sich vorbehalten, ihre AGBs und Leistungsbeschreibungen jederzeit zu ändern, auch wenn die zivilgerichtliche Rechtsprechung dem inzwischen enge Grenzen setzt.

Es sollte daher in Ziffer BII ausdrücklich klargestellt werden, dass die Mindestanforderungen, die diese Verfügung enthält, in jedem Fall einzuhalten sind, da es sich um nach § 47b TKG zwingendes Recht handelt.

Als Mindestanforderung an die Form sollte per Verfügung definiert werden, dass der Standardnachweis üblichen buchhalterischen Anforderungen und allgemeinen kaufmännischen Ordnungsmäßigkeitskriterien Rechnung trägt.

5. Außerdem sollte geprüft werden, ob der bisher verwendete Begriff „Einzelverbindungs-nachweis“ den vorhandenen Gegebenheiten und insbesondere den künftigen Anforderungen entspricht. Unserer Meinung nach würden Begriffe wie z. B. „Einzelkostennachweis“ diese Pflichtleistung der TK-Anbieter besser beschreiben.

6. Zu C. Abs. 3:

Aus unserer Sicht besteht die Forderung Notwendigkeit, dass grundsätzlich in Zukunft auch die Teilnehmer im Rahmen der Amtsblattveröffentlichung angehört werden.

Für Rückfragen oder ein Gespräch stehen wir Ihnen gerne jederzeit zur Verfügung. Sollte es im weiteren Verlauf des Verfahrens eine oder mehrere mündliche Anhörungen Ihrer Behörde geben, so bitten wir um eine Einladung.

Langen, im Dezember 2007